

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 4 (1857)

Heft: 15

Artikel: Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau

Autor: Keller, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnement.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljähril. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 15.

Einrück-Gebühr:
Die Zeile oder deren
Raum 10 Rappen.
Sendungen franko.

Das

Volks-Schulblatt.

27. März.

Vierter Jahrgang.

1857.

Das „Volkschulblatt“ erscheint wöchentlich ein Mal zu je 1 Bogen. — Bei der Reaktion kann jederzeit auf dasselbe abonnirt werden um Fr. 1 per Quartal.

Schulordnung für die Gemeindeschulen des Kantons Aargau.

I. Schulordnung für die Schüler.

§. 1. Die Schüler sollen pünktlich zur bestimmten Stunde in der Schule erscheinen.

Wer erst nach dem Beginn des Unterrichtes kommt, wird vom Lehrer aufgezeichnet und bei zweimaliger Verspätung in der Woche mit einer Stunde Nachsitzen bestraft.

§. 2. Sie sollen reinlich, gewaschen und gekämmt, sowie in anständiger Kleidung zur Schule kommen.

Bevor sie das Schulhaus betreten, haben sie die Kleider, besonders die Schuhe von allfälligem Roth oder Schnee zu säubern.

Gegen diesfällige Nachlässigkeiten wird der Lehrer sogleich die angemessenen Zurechtweisungen eintreten lassen.

§. 3. Beim Eintritt in das Lehrzimmer hat jedes Schulkind den Lehrer mit freundlichem Anstande zu grüßen und sich dann ruhig an seinen Platz zu setzen.

§. 4. Der Schüler soll seine Bücher, Schriften, Tafeln und sonstigen Schulsachen reinlich und in guter Ordnung halten und dieselben regelmäßig mit zur Schule bringen.

Wiederholte Mißachtung dieser Vorschrift wird der Lehrer angemessen zurechtweisen.

§. 5. Tische, Bänke, Schulgeräthe und Lehrmittel dürfen nicht beschmutzt, nicht mit Tinte befleckt, nicht zerschnitten oder zerbohrt, Papierschnitzel und andern Kehricht nicht auf den Boden geworfen werden.

§. 6. Wo zur Besorgung des Schulhauses kein besonderer Abwart bestellt ist, sollen die Mädchen die Schulzimmer, die Gänge, die Stiegen und den Platz vor dem Schulhause wenigstens 3 Mal in der Woche sauber kehren.

Die Knaben dagegen haben den Vorplatz des Schulhauses, so oft nöthig, zu jäten und zu schorren. Ebenso liegt ihnen zur Winterszeit das Bahnen des Schulweges und das Wegschaufeln des Schnees auf dem Schulplatze ob.

§. 7. Wird der Abtritt verunreinigt, so hat das Kind, welches dieses zuerst bemerkte, dem Lehrer sofort davon Anzeige zu machen, welcher dann denselben durch den Vorgänger des Klägers reinigen läßt.

§. 8. Es ist verboten, während des Unterrichtes in der Schule zu essen, oder ein Spielzeug sehn zu lassen.

Ebensowenig dürfen ohne Erlaubniß des Lehrers kleine Kinder die noch nicht dahin gehören, in die Schule gebracht werden.

§. 9. Während des Unterrichtes soll jeder Schüler still, ruhig, in anständiger und gerader Haltung an seinem Platze sitzen, denselben ohne Erlaubniß des Lehrers nicht verlassen und die Hände auf dem Tische halten.

Ruhestörungen aller Art, als: Schwäzen, Lachen, Stoßen, Kupfen, Neckereien und Spielereien sind sofort zu untersagen und im Wiederholungsfalle mit Anweisung eines besondern Sitz- oder Steheplatzes zu bestrafen.

§. 10. Beim Aufrägen, Antworten, Lesen und Singen soll jedes Kind stehen und dabei immer eine gerade Haltung des Körpers beobachtet.

§. 11. Alle Antworten sollen laut, deutlich, sprachrichtig und, wo möglich und thunlich, in einem vollständigen Satze erfolgen.

§. 12. Jedes Vorsagen und Zuflüstern von Antworten, oder auch beim Aufrägen ist gänzlich verboten.

Ebenso darf bei schriftlichen Arbeiten, Rechnungen, Aufsätzen u. dgl. Keiner vom Andern abschauen, abschreiben, oder abschreiben lassen.

§. 13. Auf Alles, was der Lehrer sagt und erklärt, oder was Schüler zu sagen und zu antworten haben, soll jeder Schüler genau aufmerken und achten; doch darf nur der Gefragte antworten. —

Wünscht ein Anderer zu antworten, so soll er dieses durch Handaufheben zu erkennen geben.

Keiner darf dem Lehrer oder einem Mitschüler in die Rede fallen, oder Letzteren bei einer irrigen Antwort ausspotten und auslachen.

§. 14. Die Schüler sollen sich auf den Unterricht gehörig vorbereiten und ihre Aufgaben sorgfältig, vollständig und zur rechten Zeit machen.

Alle schriftlichen Schul- und Hausaufgaben sollen rein, leserlich und möglichst schön geschrieben werden. Sudelarbeiten sind durchaus nicht zu dulden und müssen wieder abgeschrieben werden.

§. 15. Bei allfällig nothwendiger Abwesenheit des Lehrers vor oder während der Schule soll je der oberste Schüler auch ungeheissen die Aufsicht über alle andern Schüler übernehmen, die Ruhe-

störer verwarnen und, wenn sie nicht Folge leisten, dem Lehrer verzeihen.

Thut der Aufseher seine Pflicht nicht, so soll er seinen Platz verlieren, oder sonst eine angemessene Strafe erhalten.

§. 16. Die Schüler sollen unter einander verträglich, friedlich, freundlich und dienstfertig sein. Keiner darf des Andern Christen, Bücher und Kleidungsstücke besudeln oder verderben, und Keiner dem Andern etwas, so gering es sei, entwenden.

Allfällige Streitsachen haben sie dem Lehrer vorzutragen. Keiner aber darf den Andern falsch oder schadenfroh verklagen.

Schimpfreden, Neckereien und Schlägereien sind ernstlich zu untersagen und zu bestrafen.

§. 17. Schüler dürfen ohne Vorwissen der Eltern oder des Lehrers weder zu Hause, noch in der Schule einander etwas verkaufen oder vertauschen.

§. 18. Gegen den Lehrer sollen sich die Schüler stets beschieden, höflich und anständig betragen.

Hat ein Schüler eine Entschuldigung vorzubringen, so soll es nur im Tone der Bescheidenheit geschehen. Vermeintliches Recht entschuldigt kein trockiges, unbescheidenes Benehmen.

§. 19. Wenn Schulbesuchende eintreten oder sich entfernen, erheben sich alle Schüler und grüßen mit Anstand.

§. 20. Nach Beendigung des Unterrichtes, wenn der Namensruf ergangen und das Schlussgebet gesprochen ist, verabschieden sich die Schüler beim Lehrer und verlassen in ruhiger Ordnung den Bänken nach die Schulstube.

Alles Schreien, Lärm, Drängen und Stoßen auf den Gängen, Stiegen, vor dem Schulhause und auf dem Heimwege soll untersagt und vorkommenden Falls bestraft werden.

§. 21. Kann ein Kind wegen eines vorgesehenen Hindernisses den nächsten Unterricht nicht besuchen, so hat es dieses dem Lehrer und, wenn es den vom Pfarramte ertheilten Religionsunterricht betrifft, auch dem Letztern vorher anzugeben und um Urlaub nachzusuchen.

Über jedes nicht beurlaubte Schulversäumnis hat sich der Schüler in der nächsten Unterrichtsstunde zu verantworten.

Nicht genügend entschuldigte Versäumnisse werden nebst der gesetzlichen Verzeichnung dem Schüler mit ernstlicher Mahnung verwiesen.

In Fällen aber, wo ein Schüler gegen Wissen und Willen der Eltern oder Pflegeeltern die Schule versäumt, setzt der Lehrer die Letztern davon in Kenntniß und büßt den Schüler mit Nachsitzen, und in Wiederholungsfällen mit einer noch härteren Strafe.

§. 22. Als einzige genügende Entschuldigungsgründe sollen fünfzigstags gelten;

- a. Krankheiten und Unwohlsein des Schülers, sofern sich der Lehrer davon überzeugt hat;
- b. Erkrankung der Eltern, wenn infolge dessen ein Kind zu Hause unentbehrlich ist;

- c. Todesfälle, Leichenbegägnisse und Todtengedächtnisse naher Verwandten und Hausgenossen;
- d. Gänge zum Arzt für Eltern, Geschwister und andere Familienmitglieder, wenn kein anderer Hausgenosse geschickt werden kann.
- e. sehr ungünstige Witterung, wenn Schwächlichkeit des Schulkindes mit schlechtem Wege und größerer Entfernung vom Schulorte zusammentrifft;
- f. Nothfälle höchster Armut, wodurch dem Kinde der Schulbesuch schlechterdings unmöglich gemacht ist;
- g. Familienfeste, wenn dafür der Urlaub beim Lehrer nachgesucht worden ist.

§. 23. Nicht nur in der Schule, sondern auch außerhalb derselben, namentlich in der Kirche, auf der Straße, beim Arbeiten, bei ihren Jugendspielen, beim Baden u. s. w. haben sich die Schüler in Geberden, Worten und Werken anständig zu betragen.

Wo es geschehen kann, sollen der Schuljugend leicht zu überwachende und gegen Gefahren sichere Spiel- und Badeplätze angewiesen und von derselben allein besucht werden.

Insbesondere sollen die Schüler bei ernster Strafe alle rohen, schmückigen und unsittlichen Reden, alles Fluchen, Lästern und Schwören meiden. nach der Mahnung des Apostels: „Lasset kein faul Geschwätz aus euerem Munde gehen!“

§. 24. Wird ein Schüler von einem Fremden oder sonst wem um etwas befragt, so gebe er ihm willig und freundlich die gewünschte Auskunft.

Ueberhaupt sei er dienstfertig gegen Jedermann, ehrerbietig gegen das Alter, mitleidig und barmherzig gegen Arme, Unglückliche und Gebrechliche. Verhöhnung und Verspottung der Letztern soll, als Zeichen eines bösen Herzens, streng bestraft werden.

§. 25. Bei beginnender Nacht darf sich die Schuljugend nicht mehr auf den Straßen und Plätzen sammeln oder umhertreiben.

Lehrer und Seelsorger, sowie die Mitglieder der Schulpflegen und der Gemeinderäthe werden darüber wachen, daß dieser Vorschrift überall nachgelebt und namentlich der ältern Schuljugend das beginnende Nachtschwärmen durchaus nicht nachgelassen werde.

§. 26. Gänzlich verboten ist den Schülern der Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen, außer in Begleit ihrer Lehrer, Eltern oder deren Stellvertreter.

Ebenso soll das Tabakrauchen, das Spielen um Geld und Geldeswerth, unbeaufsichtigtes Schießen mit Feuerwaffen, Steinwerfen bei Kampfspielen oder Streit, und überhaupt alles, was gefährlich, oder guter Sitte zuwider ist, der Schuljugend ernstlich und bei angemessener Strafe untersagt sein.

§. 27. Kein Schüler erlaube sich an Brunnen, Gebäuden, Marksteinen, Markzeichen, Wegweisern, religiösen oder andern öffentlichen Denkmälern und Errinnerungszeichen u. dgl. zu freveln oder sich in irgend einer Weise zu vergehen.

Thiere quälen, Vogelnester ausnehmen, mit Schlägen und sonstwie Singvögel fangen; an Wegen und Straßen, in Feldern, Wie-

sen, Gärten, Baumgärten und Waldungen etwas schädigen oder verderben; fremdes Eigenthum wie Obst, Feldfrüchte u. dgl. ohne Erlaubniß des Eigenthümers antasten; überhaupt jede Art von Dieberei ist mit aller Strenge zu bestrafen und unter Umständen zum Behuf des Schadenersatzes den Eltern oder Pflegeeltern anzuseigen.

§. 28. Endlich wird insbesondere noch pünktlicher Gehorsam, strenge Sittlichkeit und offene Wahrheitsliebe allen Schülern zur hohen und heiligen Pflicht gemacht, nach dem Gebote Gottes, welches den Schülern zuruft: „Gehorchet euern Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenschaft dafür geben müssen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn das ist euch nicht gut.“

In allen deinen Handlungen aber „fürchte Gott, der in's Verborgene siehet und halte seine Gebote! Denn er wird alle Werke vor Gericht bringen, das er hält über alles Verborgene, es sei gut oder böse.“

Und in Bezug auf die Wahrheitsliebe sagt die hl. Schrift: „Die Lüge ist ein häßlicher Schandfleck an einem Menschen. Darum legt die Lüge ab und redet die Wahrheit!“

Demgemäß soll jeder Schüler unbedingt und augenblicklich gehorchen; sich nie eine unsittliche Handlung erlauben; nie und in keinem Falle die Wahrheit verheimlichen, sondern befragt, eigene wie von Andern begangene Fehler offen bekennen und eingestehen.

Bei offenen Geständnissen wird, je nach Umständen, die Strafe ganz erlassen oder doch gemildert werden; beharrliches Lügen aber und jede absichtliche Unwahrheit soll mit verschärfsten Strafen belegt werden.

Wo ein Vergehen mehrere Theilnehmer, oder auch bloße Mitwisser hat, und es wird von Keinem eingestanden, da soll Alle die gleiche Strafe treffen.

§. 29. Vorstehende Schulordnung für die Schüler soll besonders gedruckt, auf Karton aufgezogen, in jeder Schulstube aufgehängt und jeweilen am ersten Schultage des Sommer- und Winterhalbjahres vom Lehrer mit den nöthigen Erläuterungen und Ermahnungen den Schülern vorgelesen werden.

II. Schulordnung für die Lehrer.

§. 30. Der Lehrer soll sich wenigstens 5 Minuten je vor der zum Beginn der Schule festgesetzten Zeit im Schulhause einfinden, um die nöthigen Vorbereitungen für den Unterricht zu treffen, die ankommenden Schüler zu beaufsichtigen und dieselben durch sein eigenes Beispiel an einen pünktlichen Schulbesuch zu gewöhnen.

§. 31. Derselbe erscheine zum Unterrichte stets in reinlicher und anständiger Kleidung.

Rauchend oder mit der Pfeife im Munde die Schule zu betreten, oder gar in Anwesenheit der Kinder in derselben zu rauchen,

ist nicht nur dem Lehrer, sondern auch sonst Jedermann untersagt. —

§. 32. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß die eintretenden Kinder gewaschen und gekämmt seien.

Ist das Erstere nicht geschehen, so verhält er das Kind sogleich dazu, und mangelt das Letztere, so sorgt er dafür, daß es künftig geschehe.

§. 33. Erscheinen Kinder mit zerrissenen oder schmutzigen Kleidern, so soll der Lehrer auf angemessene Weise entweder bei der Arbeitslehrerin oder bei den Eltern dahin wirken, daß diese ausgebessert oder gereinigt werden.

Helfen seine wiederholten Bemühungen nicht, so verzeigt er die Nachlässigen der Schulpflege.

§. 34. Der Lehrer halte auch im Schulzimmer streng auf Reinlichkeit und Ordnung.

Jedes Schulgeräth soll seinen bestimmten Platz haben.

Was in Schränke und Pulte gehört, soll wohlgeordnet in denselben aufgehoben, und was an die Wände oder auf Gestelle gehört, soll dorthin geordnet werden.

Tabellen, Karten und ähnliche Unterrichtsmittel dürfen nicht am Boden stehen; Bücher, Vorlagen, Hefte u. dgl. nicht unordentlich auf Tischen und Bänken herumliegen und überdies keine Gegenstände, die nicht zur Schule gehören, im Schulzimmer aufbewahrt werden.

Werfen Kinder Lappen, Papierstücke und ähnlichen Kehricht auf den Boden, so sollen sie dieselben sofort aufheben und entfernen. —

§. 35. Der Lehrer sorge dafür, daß das Schulzimmer täglich vor oder nach dem Unterrichte durchlüftet werde.

§. 36. Der Abtritt soll wöchentlich wenigstens zwei Mal gefehrt und dabei, wenn nöthig, aufgetrocknet, am Schlusse jeder Woche aber gefegt werden, welche Obliegenheit demjenigen zu überbinden ist, der die Fauche aus demselben bezieht.

Ueber genaue Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat der Lehrer fleißig zu wachen und allfällige Vernachlässigung sofort der Schulpflege zur Abhülfe anzuseigen.

§. 37. Schüler, welche Spielzeug in der Schule sehen lassen, oder auch während des Unterrichtes essen, werden zunächst mit sofortiger Wegnahme des Spielzeuges wie der mitgebrachten Eßwaare bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verschärfung der Strafe ein.

§. 38. Kinder, welche etwas der Schule oder auch Mitschülern Angehöriges verunreinigen, haben dasselbe wieder nach Möglichkeit zu reinigen.

Diejenigen hingegen, welche etwas der Schule oder einem Mitschüler Angehöriges beschädigen oder gar entwenden, sind unter Anzeige an die Eltern oder Pflegeeltern zum Schadenerfaße zu verhalten. Wird der letztere verweigert, so bringt der Lehrer den Gegenstand zur Erledigung an die Schulpflege.

§. 39. Zum Austheilen und Einsammeln von Büchern, Vorlagen und andern Schulsachen verwendet der Lehrer hiefür geeignete Kinder.

Er hält darauf, daß sowohl dieses, als auch sonstige Zurüstungen zum Unterrichte immer ohne Lärm und mit einer gewissen Regelmäßigkeit geschehen.

§. 40. Der Lehrer soll den Unterricht in der Regel mit dem Stundenschlage und zwar mit Gebet, und in den Oberschulen, wenn die erste Stunde für Religionsunterricht bestimmt ist, auch mit einem kurzen Gesange beginnen, das Gebet gewöhnlich selbst sprechen und bei diesem Gesange die Geige nicht gebrauchen.

Läßt der Lehrer einen Schüler vorbeten, so halte er darauf, daß dieser langsam, deutlich und wohlbetont spreche.

Auf ähnliche Weise soll der Unterricht auch geschlossen werden.

§. 41. Der Lehrer hat seinen Unterricht genau nach Mitgabe des vorgeschriebenen Lehrplanes und der eingeführten Lehmittel einzurichten und auszuführen.

Derselbe ist während der Schulstunden zu ausschließlicher Lehrthätigkeit und bei der Auseinanderfolge der Lektionen zur genauen Einhaltung des genehmigten Stundenplanes verpflichtet.

Jedes andere Geschäft während dieser Zeit, sowie jede nicht bewilligte oder hinlänglich gerechtfertigte Versäumnis des Unterrichtes ist ihm streng verboten.

§. 42. Der Lehrer achte und halte namentlich beim Schreiben und Zeichnen auf eine gerade, aufrechte und der Gesundheit zuträgliche Körperhaltung der Kinder und dulde keine üble Angewöhnung wodurch Verkrümmungen oder Kurzsichtigkeit befördert werden.

§. 43. Beim Lesen, Hersagen und Antworten wirke der Lehrer fortwährend und unnachlässlich auf reine und deutliche Aussprache aller Laute, auf richtige Dehnung und Schärfung der Sylben und auf angemessene und ausdrucksvolle Betonung der Wörter und Sätze hin.

Jeder Angewöhnung von Stottern, Wiederholungen, sowie allen Mängeln und übeln Gewohnheiten im Reden trete der Lehrer von Anfang an und beharrlich entgegen.

Auch beim Gesange soll streng auf eine reine und deutliche Aussprache des Textes gehalten werden.

§. 44. Da das richtige Sprechen den natürlichssten und kürzesten Weg zum richtigen Schreiben in orthographischer, grammatischer und stylistischer Hinsicht bildet, und da Fertigkeit und Richtigkeit im mündlichen und schriftlichen Gedanken-ausdrucke auf Grundlage klaren, richtigen und wohlgeordneten Denkens als das Hauptziel aller formalen Schulbildung betrachtet werden muß; so sollen reine Aussprache und richtige Ausdrucksweise nicht nur in den Sprachstunden, sondern in allen Unterrichtsstunden angestrebt, und Sprechübungen mit jedem Unterrichtsfache verbunden werden.

Bei Antworten begnüge sich daher der Lehrer nie mit einem einzigen Worte, oder mit einer halben Antwort, sondern lasse die

Schüler, wo es der Gegenstand immer erlaubt, in ganzen, sprachrichtig gebildeten Säcken antworten.

Auch in diesem Punkte gehe der Lehrer selbst mit gutem Beispiel voran. Er befleißige sich sowohl beim Lesen als beim Lehren einer reinen, schriftgemäßen Aussprache und einer sprachrichtigen, klaren und bestimmten Ausdrucksweise.

§. 45. Der Lehrer soll es sich angelegen sein lassen, stets Ruhe, Ordnung, Anstand und gleichzeitige Beschäftigung aller Schülerabtheilungen in der Schule zu erhalten.

Unaufmerksame und unfleißige Kinder werden zuerst nachdrücklich ermahnt, sodann mit Strafarbeiten belegt; endlich läßt sie der Lehrer mit Benachrichtigung der Eltern unter angemessener Beschäftigung, je nach Jahreszeit und Entfernung vom Hause, $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde außer der Schulzeit nachsitzen. Giebt es mehrere Nachsitzer zusammen, so hat sie der Lehrer zu überwachen.

§. 46. Der Lehrer hat die Schüler am Ende eines jeden Monats, oder wo es zweckmäßig, am Ende jeder Woche, und in der untersten Klasse, so oft er es für ratsam erachtet, nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und ihrem Betragen rangweise zu setzen.

§. 47. Nach jeder Unterrichtsstunde werden die Kinder, welche ein natürliches Bedürfniß zu befriedigen haben, entlassen, und zwar nur eines nach dem andern.

Zu diesem Zwecke wird jeweilen eine angemessene Pause gemacht, nach deren Verfluss der Lehrer wieder zum Unterrichte ruft.

Während desselben darf, außer in Nothfällen, kein Kind die Schule verlassen.

§. 48. Zum Schlusse des Unterrichtes wird nach gehaltenem Namensaufrufe das übliche Schlußgebet (§. 40.) verrichtet. Sodann entläßt der Lehrer die Schüler jedesmal so, daß die am nächsten bei der Thür sitzenden zuerst und alle in Ruhe und Ordnung sich entfernen. Wildes Toben und Lärmen beim Hinausgehen soll mit Nachsitzen bestraft werden.

Der Lehrer verläßt das Schulzimmer jeweilen zuletzt und immer erst dann, wenn er dasselbe aufgeräumt und die verschließbaren Schulgegenstände gehörig aufgehoben hat.

§. 49. Die sich beim Namensaufrufe ergebenden Absenzen wird der Lehrer nach Maßgabe des §. 22 mit Umsicht würdigen und dieselben, ob entschuldigt oder unentschuldigt nach gesetzlicher und reglementarischer Vorschrift gewissenhaft verzeichnen.

Wenn jedoch Kinder durch Nothfälle der Armut (§. 22. f.) am Schulbesuche verhindert sind, so hat der Lehrer sofort dem Pfarramte zu Handen der Armenpflege davon Kenntniß zu geben, welcher die geeignete Abhülfe zu treffen obliegt.

Sollte diese binnen acht Tagen nicht erfolgen, so ist der Lehrer zur Anzeige an die Schulpflege und das Inspektorat verpflichtet, welche dann in der Sache die weitern zweckdienlichen Schritte thun werden.

§. 50. Der Lehrer unterlasse es nicht, theils von Zeit zu Zeit im Allgemeinen, theils auch je nach dem Wechsel der Jahreszeiten

die Schüler vor allen denjenigen Vergehungen ernstlich zu warnen, welche im §. 27. näher angedeutet sind.

Er wird ein strenges Auge darauf haben, um Zu widerhan- delnde rechtzeitig zu entdecken und angemessen zu bestrafen.

§. 51. Unter Mitwirkung des Pfarramtes sorgt der Lehrer nach Mitgabe der örtlichen Verhältnissen dafür, daß die Kinder, welche den Gottesdienst zu besuchen haben, an Sonn- und Festtagen sich zum Hauptgottesdienste im Schulhause versammeln und, von ihm begleitet, gemeinsam zur Kirche gehen.

Die Lehrer haben die Unwesenheit und Aufführung der Kinder während des Gottesdienstes zu überwachen, in welche Obliegenheit sich die Lehrerschaft einer Kirchgemeinde auf angemessene Weise abwechselnd theilen mag.

Wo für die Schuljugend der tägliche Besuch des Frühgottesdienstes vorgeschrieben ist, dürfen während des Winterhalbjahres nur die Schüler der oberen Klassen dazu verpflichtet werden.

Uebrigens ist der von der Schuljugend zu besuchende Frühgottesdienst während des ganzen Jahres so anzuordnen und einzutichten, daß der vorschriftsgemäße Anfang des Schulunterrichtes dadurch nicht gestört wird.

§. 52. Der gesetzlich vorgeschriebene, allgemeine oder biblische Religionsunterricht, mag er von dem Lehrer oder dem Pfarramte ertheilt werden, ist wie jeder andere Unterricht in den Stundenplan aufzunehmen, und entweder auf die erste oder letzte Unterrichtsstunde des Halbtages zu verlegen.

Der von den Pfarrämtern zu ertheilende Beicht-, Kommunion- und Admissionsunterricht hingegen ist überall so einzurichten, daß er nicht in die Stunden des gesetzlichen Schulunterrichtes falle.

Die Schulinspektoren werden auf die Vermeidung derartiger Kollisionen besonders achten und im Einverständniß mit dem Lehrer, dem Pfarramte und der Schulpflege den Stundenplan der bezüglichen Klassen so einrichten, daß dieselben vollständig vermieden werden.

Wie in Schule und Kirche, werden die Lehrer auch auf das anderweitige, in §§. 25—27. vorgeschriebene Betragen der Schuljugend, soweit dasselbe der öffentlichen Leitung und Aufsicht anheimfällt, ein wachsames Auge haben und alle daherigen Wahrnehmungen und Mittheilungen in den Kreis einer weisen Schuldisziplin hineinziehen, oder in vorkommenden Fällen je nach Umständen die Eltern und den Seelsorger darüber verständigen.

Insbesondere wird der Lehrer seine Aufmerksamkeit auf das Straßenleben, die Spielbelustigungen und Badeplätze der Schuljugend richten, da mit Ernst und Ausdauer gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche einschreiten, dagegen mit Liebe und freundlicher Theilnahme den jugendlichen Sinn für geistige und gymnastische Spiele und sinnige Unterhaltung zu wecken sich bestreben, wozu ihm auch zeitweise Spaziergänge mit den Kindern entsprechende Gelegenheit bieten.

Auch wird er, im Verein mit dem Pfarramte und der Schulpflege, die Bildung und Veredlung der Jugend außer der Schule durch die Gründung, Neufnung und Benutzung einer zweckmäßigen Schulbibliothek zu fördern suchen.

§. 54. Körperliche Züchtigungen der Schüler sind zwar von den Disziplinarmitteln der Gemeindeschulen nicht ausgeschlossen. Immerhin aber bediene sich der Lehrer dieses Mittels nur ausnahmsweise und mit weisem Maß und Ziel.

Alles Schlagen an den Kopf, Reißen an den Haaren und andere rohen, gefährlichen und zornmüthigen Mißhandlungen der Kinder sind ihm streng verboten und werden nach Maßgabe der Umstände mit ernster Strafe belegt.

§. 55. Gröbere Vergehungen, wie Lügen, Widerseßlichkeit, Schädigungen, Rohheiten in Wort und That, Thierquälerei, Ehrfurchtslosigkeit gegen das Alter, Verhöhnung von Erwachsenen oder Mitschülern, zornmüthiger Streit, Schlägerei, Diebstahl, Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen, Unsitthlichkeit jeder Art und jedes Ortes soll der Lehrer nach erfolglosem Einschreiten von seiner Seite dem Pfarramte zur Kenntniß bringen, welches, in Verbindung mit dem Präsidium der Schulpflege, Abbitte, Entschädigung; Arrest oder Ruthenstreiche anwendet, je nach Umständen und nach der Art des Vergehens.

§. 56. Da, wo noch keine Zeugnisse während des Schuljahres eingeführt sind, stellt der Lehrer im Winter je den andern Monat, im Sommer je den letzten Schultag vor den Sommer- und den Herbstferien in einem besondern Zeugnißbüchlein für jedes Schulkind ein Zeugniß über dessen Fleiß, Fortschritte und Betragen aus.

Dieses Zeugniß soll enthalten: den Namen der Schule, des Schülers und des Lehrers, die Bezeichnung der Rangordnung des Schülers in seiner Klasse, die Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Versäumnisse, sowie die Zahl allfälliger Bestrafungen.

Die Noten über Fleiß, Fortschritte und Betragen sind nicht in jedem einzelnen Lehrfache; sondern nur im Allgemeinen zu ertheilen, und zwar in der Stufenfolge: sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, gering und schlecht.

Das Zeugniß soll von den Eltern oder deren Stellvertretern eingesehen, unterzeichnet und nachher durch die Kinder dem Lehrer wieder zugestellt werden.

§. 57. An der Jahresprüfung legt der Lehrer ein Gesamturtheil über jeden Schüler vor, das er aus den Schulzeugnissen des Jahres zusammengetragen hat.

Der Präsident der Schulpflege oder der Pfarrer eröffnet am Schlusse der Prüfung diese Urtheile und verbindet damit die entsprechende Anerkennung, Ermahnung oder Zurechtweisung.

Die Zeugnißbüchlein werden von der Schulpflege aus der Schulkasse angeschafft und dem Schüler beim Schlusse der Jahresprüfung oder auch beim Austritte aus der Schule während des Jahres zur Aufbewahrung übergeben.

§. 58. Um jedoch der Schulordnung in den Augen der Schüler und der Eltern das nöthige Ansehen zu geben, werden sämmtliche Lehrer und Lehrerinnen bei ihrer amtlichen Pflicht angewiesen, in genauer Beobachtung derselben mit dem eigenen guten Beispiele voranzugehen und in der Schule, in der Kirche, in der Familie und im geselligen Umgange Kindern wie Erwachsenen zum erbaulichen Vorbilde zu dienen.

Zu diesem Zwecke ergeht denn auch an das Lehrerseminar die besondere Weisung, schon den Kandidaten des Lehramtes jene Pflichttreue, Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Anständigkeit, sowie alle jene Grundsätze der Schuldisziplin nebst den übrigen pädagogischen Eigenschaften praktisch anzueignen, welche die gegenwärtige Schulordnung bei den Lehrern in und außer der Schule voraussetzt.

§. 59. Den Pfarrämlern, Schulpflegen, Gemeinderäthen und Inspektoraten wird nicht nur eine kräftige Mitwirkung zur Vollziehung der vorgeschriebenen Ordnung, sondern auch die strenge Ueberwachung derselben angelegtlich empfohlen.

Die Pfarrämter und Schulbehörden sind überdies beauftragt, jeweilen in den Jahresberichten ihre dahерigen Wahrnehmungen der Erziehungsdirektion zur Kenntniß zu bringen.

§. 60. Die Missachtung der hier gegebenen Vorschriften zunächst von Seite der Lehrer und Lehrerinnen wird die Erziehungsdirektion ernstlich rügen; in Wiederholungsfällen aber mit angemessenen Ordnungsbussen belegen und bei fortgesetzter Pflichtvergessenheit noch ernstere Zurechtweisungen eintreten lassen.

§. 61. Gegenwärtige allgemeine Schulordnung, durch welche die Verfügung vom 1. Wintermonat 1856, betreffend die Entschuldigungsgründe der Absenzen, sowie alle mit ihren Vorschriften im Widerspruch stehenden Bestimmungen örtlicher Schulreglemente aufgehoben sind, soll in das Gesetzesblatt aufgenommen, überdies aber besonders gedruckt und sämmtlichen Lehrern und Lehrerinnen der Gemeindeschulen, sowie den Pfarrämlern, Schulpflegen, Gemeinderäthen, Schulinspektoren und Bezirksschulräthen zur Nachachtung und Vollziehung mitgetheilt werden.

Gegeben in Aarau, den 23. Jenner 1857.

Der Erziehungs-Direktor:

A. Keller.